



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 10.05.2022

Ltg.-**2073/K-1/1-2022**

G-Ausschuss

Beilagen

GS4-GES-1/108-2021

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.gs4@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12785 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug

BearbeiterInn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Schweiger

15708

10. Mai 2022

Betreff

NÖ Krankenanstaltengesetz, Änderung, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand

Die Errichtung der NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA) als juristische Person und Anstalt öffentlichen Rechts und die Übertragung der Rechtsträgerschaft der Krankenanstalten auf diese sowie die nach dem NÖ LGA-G vorgesehenen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen fanden im NÖ KAG noch keine ausreichende Berücksichtigung.

2. Soll-Zustand

Durch die gegenständlichen Änderungen soll der Umstand, dass auf die NÖ LGA – mit Ausnahme der im Gesetz genannten Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) – die für große Kapitalgesellschaften geltenden Regeln zur Rechnungslegung des Unternehmensgesetzbuches (UGB) sinngemäß zur Anwendung kommen und gemäß § 39 NÖ LGA-G zwischen Land NÖ und die NÖ LGA für jeweils drei Jahre Leistungs- und

Finanzierungsvereinbarungen abgeschlossen werden, bei welchen es sich um Verträge handelt, entsprechend berücksichtigt werden.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 1 und Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der Gesetzesentwurf derogiert keine anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

5. EU-Konformität:

Der Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die Änderungen wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen

Der gegenständliche Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen auf das Land NÖ, die Gemeinden und den Bund.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBI. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil

1. Zu Z 1 (§ 16 Abs. 9)

Dabei handelt es sich um die Anpassung eines Verweises.

Es erfolgt eine Umsetzung des § 6 Abs. 6 KAKuG.

2. Zu Z 2 und Z 3 (§ 23 Abs. 3 lit b und c):

Auf die NÖ LGA kommen gemäß § 35 NÖ LGA-G, LGBl. Nr. 1/2020 – mit Ausnahme der im Gesetz genannten Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) – die für große Kapitalgesellschaften geltenden Regeln zur Rechnungslegung des Unternehmensgesetzbuches (UGB) sinngemäß zur Anwendung. Die Regelungen für die konkrete

Ausgestaltung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land NÖ und der NÖ LGA, welche insbesondere die Finanzziele der NÖ LGA, deren Monitoring und Berichtswesen und die Art, Periodizität und Rahmenbedingungen der Bereitstellung der Landesmittel umfassen, sind zudem Gegenstand der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen gemäß § 39 NÖ LGA-G, LGBl. Nr. 1/2020.

Es erfolgt eine Umsetzung des § 11 Abs. 3 KAKuG.

3. Zu Z 4 (§ 25 Abs. 1):

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 17/2018, ist auf Länder und Gemeinden, sowie deren wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen jeweils ohne eigene Rechtspersönlichkeit anwendbar. Dies trifft auf die NÖ LGA jedoch nicht zu. Für die Rechnungslegung und den Jahresabschluss der NÖ LGA ist § 35 NÖ LGA-G maßgeblich, wonach die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB), mit vereinzelten Ausnahmen, anwendbar sind. Es erfolgt eine Umsetzung des § 11 Abs. 3 KAKuG.

4. Zu Z 5 (§ 35c Abs. 3):

Krankenanstalten können, sofern sie ganz oder teilweise der Forschung und Lehre dienen, Drittmittel auch zum Zweck der Lehre und Forschung verwenden. Der Lehre dienen Krankenanstalten, in denen klinischer Unterricht erteilt wird (Lehrkrankenhäuser), oder die dem Betrieb einer Hochschule oder einer Schule bzw. einem Lehrgang für Gesundheits-

und Krankenpflege oder sonstige Gesundheitsberufe (ua medizinische Assistenzberufe) dienen.

5. Zu Z 6 (§ 49g Abs. 4):

Im Sinne einer einheitlichen Leistungsverrechnung sollen künftig, nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen, auch nicht sozialversicherte Patienten unter Berücksichtigung der Multiplikation der ambulanten LKF-Punkte nach dem österreichischen Modell der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung mit einem NÖ-weit einheitlichen Punktewert, abgerechnet werden. Bis zur technischen Umsetzung an allen Klinikstandorten erfolgt die Verrechnung weiterhin innerhalb der einzelnen Leistungsgruppen.

Die NÖ Landesregierung beeht sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Landesregierung über die Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter